

**Pressemitteilung der beschwerdeführenden Gemeinden zum Urteil  
des Verfassungsgerichtes Schleswig-Holstein zur Verfassungswidrigkeit des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Februar 2023**

Die

Gemeinden Noer, Schwedeneck, Strande  
c/o Amt Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen;

Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönhof, Rade bei Rendsburg,  
Schacht-Audorf, Schülldorf  
c/o Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönhof;

Gemeinden Klein Nordende, Kölln-Reisiek, Offenseth-Sparrieshoop, Raa-Besenbek,  
Seester, Seestermühe, Seeth-Ekholt  
c/o Amt Elmshorn-Land, Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn;

Gemeinden Busdorf, Borgwedel, Dannewerk, Fahrdorf, Geltorf, Jagel, Selk, Lottorf  
c/o Amt Haddeby, Rendsburger Straße 54 c, 24866 Busdorf;

Gemeinden Aumühle, Börnsen, Dassendorf, Escheburg, Hamwarde, Hohenhorn,  
Kröppelshagen-Fahrendorf, Wiershop, Wohltorf, Worth  
c/o Amt Hohe Elbgeest, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf;

Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup, Husby, Maasbüll, Tastrup  
c/o Amt Hürup, Schulstraße 1, 24975 Hürup;

Gemeinden Embühren, Haale, Westerrönhof  
c/o Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt;

Gemeinden Blumenthal, Mielkendorf, Molfsee, Rodenbek, Rumohr, Schierensee  
c/o Amt Molfsee, Mielkendorfer Weg 2, 24113 Molfsee;

Gemeinden Badendorf, Barnitz, Feldhorst, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop, Klein  
Wesenberg, Mönkhagen, Rehhorst, Wesenberg, Westerau, Zarpen  
c/o Amt Nordstormarn, Am Schiefen Kamp 10, 23858 Reinfeld;

Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Gammelby, Goosefeld,  
Fleckeby, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumbby,  
Waabs, Windeby, Winnemark  
c/o Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde;

Gemeinden Basthorst, Brunstorf, Dahmker, Elmenhorst, Fuhlenhagen, Grabau, Groß  
Pampau, Grove, Gülzow, Hamfelde, Havekost, Kankelau, Kasseburg, Köthel, Kollow,  
Kuddewörde, Möhnsen, Mühlenrade, Sahms  
c/o Amt Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek;

teilen der Presse folgendes mit:

**Ziel unserer Verfassungsbeschwerde war die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)!**

**Das Verfassungsgericht hat diese Verfassungswidrigkeit des FAG heute festgestellt!**

**Unsere Beschwerde war erfolgreich!**

Insbesondere hatten wir angezweifelt, dass die Verteilung der Finanzmittel zwischen zentralen und nicht zentralen Orten bedarfsgerecht erfolgt. Hierbei spielt die mit rund 300 Mio. € gefüllte so genannte Teilschlüsselmasse für Zentrale Orte eine wesentliche Rolle. Die vermeintlich zentralen Orte sollen mit diesem Geld Aufgaben auch für die nicht zentralen Orte wahrnehmen. Wir haben immer bestritten, dass die zentralen Orte umfangreiche Bedarfe für uns decken. Vielmehr haben sich kleine Gemeinden in den letzten Jahrzehnten emanzipiert und tragen selbst Verantwortung für Brandschutz, Schulen, Kindergärten, Sportstätten, Spielplätze, Volkshochschulen, touristische Infrastruktur usw. Der Aufwand für die Wahrnehmung dieser Aufgaben steigt sogar mit abnehmender Zentralität aufgrund von Entfernungs- und Mengeneffekten. Das Verfassungsgericht hat unsere Auffassung jetzt bestätigt, dass der Zentrale-Orte-Topf sach- und verfassungswidrig ist.

Bereits das Verfassungsgerichtsurteil 2017 kam zum Ergebnis, dass auch das (damalige) Finanzausgleichsgesetz verfassungswidrig war, weil die Verteilung der Mittel nicht bedarfsgerecht erfolgte. Auch das nachfolgende Gutachten zum Finanzausgleichsgesetz 2021, welches vorgeschlagen hatte, die Teilschlüsselmasse für zentrale Orte aufzulösen, wurde nicht beachtet. Nach dem jetzigen Verfassungsgerichtsurteil sollten sich Landesregierung und Landtag bei der anstehenden Neufassung des FAG endlich nach Verfassungsrecht und damit nach Prinzipien des Rechtsstaates und nicht nach politisch populären Lobbyinteressen richten.

Wir werden unser Interesse an einer Beachtung des kommunalen Gleichbehandlungsgrundsatzes auch weiter einbringen und wünschen uns, dass diese Orientierung künftig alle Beteiligten eint – eine dritte Verfassungswidrigkeit ein und desselben Gesetzes sollten wir unserem Rechtsstaat und unserer Zusammenarbeit nicht zumuten.